

- endgültige Einstellung des Verfahrens (§ 189 Abs. 2 Ziff. 1, Ziff. 2 oder Ziff. 3 StPO),
- Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt wegen sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit des Gerichts (§ 190 Abs. 1 Ziff. 1 StPO),
- Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt, weil weitere Ermittlungen erforderlich sind (§ 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO),
- Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht (§ 191 StPO),
- Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 192 StPO),
- Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 193 StPO).

Wurde die Anklage vor der Eröffnung des Hauptverfahrens zurückgenommen, so beendet das Gericht seine Prüfungstätigkeit im Eröffnungsverfahren und stellt das Verfahren nach § 189 Abs. 2 Ziff. 4 StPO endgültig ein.

Liegen die Voraussetzungen für die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens vor (§ 193 StPO) und ergibt die gründliche Prüfung, daß das Gericht im Hinblick auf das Vorliegen hinreichenden Tatverdachts und in der rechtlichen Beurteilung mit dem Staatsanwalt übereinstimmt, so kann es im Eröffnungsbeschluß auf die Anklage Bezug nehmen. Wird das gerichtliche Verfahren nach einem anderen als dem in der Anklage bezeichneten Strafgesetz oder nur teilweise eröffnet, so ist ein besonderer Eröffnungsbeschluß anzufertigen.

8.2.2. *Die Vorbereitung der Hauptverhandlung*

An den Erlaß des Eröffnungsbeschlusses schließt sich die Vorbereitung der Hauptverhandlung an. In den Fällen, in denen das Hauptverfahren eröffnet wird, bilden Eröffnungsverfahren und Vorbereitung der Hauptverhandlung eine Einheit. Deshalb dient das dem Eröffnungsbeschluß vorausgehende Aktenstudium auch der späteren Vorbereitung der Hauptverhandlung. Bereits von hier an beginnt der Richter systematisch mit Aufzeichnungen, die ihm später bei der Ausarbeitung des Verhandlungsplanes und in der Hauptverhandlung selbst nützen. Weil die organisatorischen Maßnahmen, die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung zu treffen sind, den Erfolg der späteren Hauptverhandlung mitbestimmen, müssen sie auf der genauen Kenntnis aller Einzelheiten der betreffenden Strafsache beruhen. Jede Strafsache hat ihre Besonderheiten. Die Herausarbeitung dieser Besonderheiten während der Hauptverhandlung verlangt entsprechend sorgfältige Berücksichtigung in der Vorbereitung.

Für die richtige Einschätzung des Verhaltens des Angeklagten ist es unerlässlich, während der Hauptverhandlung seine Persönlichkeit und die ihm zur Last gelegte Tat in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen und in ihrer individuellen Bedingtheit sichtbar zu machen. Um das zu erreichen, muß schon bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung vorausschauend erwogen werden, welche Beweismittel sowohl in belastender als auch in entlastender Hinsicht zur Hauptverhandlung herangezogen und wie sie zum Nachweis bestimmter Tatsachen erschlossen werden können.

Während der Vorbereitung der Hauptverhandlung ist zu berücksichtigen, daß